
BESCHLUSSVORLAGE

V/2009/0994

Beratungsfolge:

Planungs-, Verkehrs- und
Umweltschutzausschuss

Termin

10.10.2013

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes für das Gesamtgebiet der Gemeinde Swisttal zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
- Beratung über die Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange -

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Gemeinde Swisttal nimmt davon Kenntnis, dass während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 06.05.2013 bis einschließlich 05.06.2013 Anregungen von der Öffentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Die vorgetragenen Anregungen sind als Anlage zur Kenntnisnahme beigelegt.

Der Rat der Gemeinde Swisttal beschließt über die Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wie folgt:

A) Öffentlichkeit

„Siehe separate tabellarische Aufstellungen der einzelnen Anregungen der Öffentlichkeit, die als Anlage beigelegt sind“

sowie

„die umfangreiche Stellungnahme zur Anregung A 10 die in Gänze behandelt wird“

B) Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange

B.1 Bezirksregierung Köln – Dez. 33

mit Schreiben vom 02.05.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Gegen die Planung sind aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen.

Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen.

Keine Abstimmung

B.2 Polizeipräsidium Bonn – GS 3 / Verkehrsangelegenheiten

mit Schreiben vom 06.05.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Verkehrspolizeiliche Aspekte werden nicht tangiert.

Keine Abstimmung

B.3 Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH

mit Schreiben vom 02.05.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es wird der Ausweisung der beiden Windenergiezonen östlich der A61 widersprochen. Begründung: In den beiden Zonen verläuft die Pipeline in einem 10 m breiten Schutzstreifen. Mit dem Schreiben vom 25.04.2012 wurde auch auf Sicherheitsbedenken bei der Aufstellung von Windenergieanlagen in der Nähe von Pipelines hingewiesen. Diese Sicherheitsaspekte sind bei der Planung nicht berücksichtigt worden.

Abwägungsvorschlag

Die Trasse wird in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen und auf den erforderlichen Schutzstreifen wird hingewiesen. Im nachfolgenden Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird die Trasse übernommen und es werden zusammen mit dem konkreten Vorhaben Festsetzungen getroffen, die den Schutz der Anlagen und die Sicherheitsaspekte berücksichtigen

Abstimmungsergebnis:

**Ja
Nein
Enthaltung**

B.4 Unitymedia NRW GmbH

mit Schreiben vom 02.05.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Gegen die o. a. Planung bestehen keine Einwände

Keine Abstimmung

B.5 Bezirksregierung Köln – Dez. 54

mit Schreiben vom 08.05.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Die potentielle Betroffenheit durch die geplante WSZ 3b WSG Heimerzheim ist in der Planung bekannt (siehe Umweltbericht). Ausreichende Abstände zu Gewässern scheinen gewährleistet zu sein.

Ansonsten werden keine Betroffenheiten in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung (obere Wasserbehörde) erkannt.

Keine Abstimmung

B.6 PLEDOC GmbH

mit Schreiben vom 07.05.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Im Rahmen der Prüfung wurde der räumliche Ausdehnungsbereich in einem Übersichtsplan dargestellt (siehe Stellungnahme). Es wird gebeten, die Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit zu überprüfen.

Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- E.ON Ruhrgas AG, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg
- GasLINE Telekommunikationsnetzges. Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co.KG, Straelen
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co.KG (NETG), Haan
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen.

Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Nach Unterlagen der PLEdoc GmbH betrifft die Mitteilung eine von der Open Grid Europe GmbH lediglich betriebstechnisch überwachte Leitung der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH.

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so wird um unverzügliche Benachrichtigung gebeten.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis auf eine von der Open Grid Europe GmbH betriebstechnisch überwachte Leitung der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH wird zur Kenntnis genommen und im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen. Im nachfolgenden Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden zusammen mit dem konkreten Vorhaben Festsetzungen getroffen, die den Schutz der Anlagen und die Sicherheitsaspekte berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:	Ja
	Nein
	Enthaltung

B.7 Gemeinde Alfter

mit Schreiben vom 15.05.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

In Anlehnung an das Schreiben der Gemeinde vom 11. Dezember 2012 werden die Belange der Gemeinde Alfter nicht berührt.
Eine Stellungnahme wird daher nicht vorgebracht.

Keine Abstimmung

B.8 DB Services Immobilien GmbH

mit Schreiben vom 14.05.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Im betroffenen Bereich sind keine Planungen der DB Netz AG vorgesehen, die das Gelände in Anspruch nehmen würden.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Abstand von Windkraftanlagen genau so weit von DB-Gelände entfernt sein muss, wie sie hoch sind (Ziffer 3 des „Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums, des Ministers für Finanzen und Energie, der Ministerien für Natur und Umwelt und der Ministerpräsidentin – Landesplanungsbehörde – vom 04.Juli 1995“).

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die DB-Bahntrasse liegt ca. 5 km südlich der Konzentrationszonen.

Keine Abstimmung

B.9 Geologischer Dienst NRW

mit Schreiben vom 17.05.2013

Kurzzinhalt der Stellungnahme

Die Teilflächenplangebiete Nr. 2 und Nr. 3 befinden sich im Nahbereich der Staffelbruchtektonik des Swist- Sprunges. Nähere Auskünfte zu diesem Thema können bei RWE - Power eingeholt werden.

Wegen druckempfindlicher Deckschichten sowie Sumpfungmaßnahmen sind ungleichmäßige Bodenbewegungen nicht auszuschließen, deshalb werden besondere bauliche Maßnahmen im Gründungsbereich baulicher Anlagen empfohlen.

Erdbebengefährdung – Beachtung in DIN 4149 (Fassung April 2005):

Die nordwestlich gelegenen Gemarkungen der Gemeinde Swisttal befinden sich in Erdbebenzone 1 – jeweils in der mit der Untergrundklasse T (Untergrundklasse T = Gebiete relativ flachgründige Sedimentbecken oder Übergangsbereich zwischen Gebieten mit felsartigem Untergrund und tiefen Beckenstrukturen) gemäß der Karte zu DIN 4149 (Quelle siehe Stellungnahme). Es wird darauf hingewiesen, dass für die Planung und Bemessung von Windkraftanlagen sinngemäß DIN EN 1998-6; 2006-03 zu berücksichtigen ist.

Grundlagenkartenwerke (Geologische und hydrologische Karten) Quellenangabe siehe Stellungnahme.

Zu Kap.2.2 Schutzgut Boden (Umweltbericht/Seite 8)

Beschreibung des Schutzgutes Boden im Rahmen des erforderlichen Umfanges und Detailierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 (1) BauGB: Im Umweltbericht sind neben den Bodentypen auch deren Bodenschutzstufen anzugeben:

Es sind u.a. Böden der Schutzstufe 1 betroffen, die sich durch ihre schützenswerte Fruchtbarkeit sowie schützenswerte Filter- und Pufferfunktion auszeichnen.

Es ist empfehlenswert, einen Korrekturfaktor für den Verbrauch dieser Bodenfunktionen in die Ausgleichsbilanzierung mit einfließen zu lassen.

Die Bereitstellung der Bodenkarte BK50 NRW einschließlich der Karte der schutzwürdigen Böden erfolgt inzwischen auch über den TIM- online Kartenserver und dessen im Internet verfügbaren „Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW“ (Link siehe Stellungnahme).

Weitere Bodendarstellungen im Maßstab 1:50.000 mit Quellenangabe siehe Stellungnahme.

Zu Kap. 4.3 Externe Kompensationsmaßnahmen / Umweltbericht / S.25

Eingriffsregelung und Bodenschutzbelange bei der Aufstellung von Bauleitplänen

Windenergie-Erlass vom 11.07.2011: Gemäß dem aktualisierten Windenergie-Erlass vom 11.07.2011 wird zu dem Thema Kompensationspflicht in Absatz 8.2.1.1 folgendes ausgeführt:

8.2.1.1 Allgemeines

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Wird eine Anlage genehmigt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auch hinsichtlich der Kompensationspflichten (Ausgleich/ Ersatz) zu beachten....Soweit möglich, sollte schon bei der Ausweisung einer Konzentrationszone Ausweisungen zur Kompensation getroffen werden.

Normalerweise erfolgt eine nachhaltige Strukturzerstörung des Bodens im Arbeitsbereich während des Erstellens der WKA. So empfiehlt es sich neben dem Versiegelungsfaktor der Gründungsfläche auch die Bodenstrukturzerstörung in der Kompensationsberechnung zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Anlage von Leitungstrassen.

Es ist empfehlenswert, einen Korrekturfaktor für den Verbrauch der betroffenen Bodenfunktionen/ Bodenwasserhaushaltsfunktionen / Grundwasserschutzfunktionen in die Ausgleichsbilanzierung mit einfließen zu lassen und an anderer Stelle (z.B. Wasserschutzgebiet) durch Festsetzen einer MSPE Fläche wieder auszugleichen.

Bewertungsmatrix

1. Die Stadt Aachen entwickelte ein Verfahren zur Bewertung des Schutzgutes Boden: Danach wird unter Berücksichtigung von Bodenschutzwürdigkeitsstufen eine Bewertungsmatrix für den Boden zugrunde gelegt, so dass eine Eingriffsbewertung in die Bodenfunktionen möglich ist (Link siehe Stellungnahme).
Ziel des seit Dez. 2012 vorliegenden Leitfadens der Stadt Aachen ist es, dem Bodenschutz in allen raumwirksamen Planungsvorhaben auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben Rechnung zu tragen mit Hilfe einheitlicher Standards für die Bewertung des Schutzgutes Boden bei der Eingriffsbewertung.
Der Leitfaden wendet sich insbesondere an die Bodenschutzbehörden, an die Kommunen und Planungsbüros, damit die Belange des raumwirksamen vorsorgenden Bodenschutzes fundiert als Entscheidungsgrundlage in Abwägungsprozesse mit eingebracht werden können.
2. Weiterhin sind bodenbezogene Faktoren bei der Erstellung der Bilanzen für das rechnerische Ausgleichsdefizit gemäß der LANUV NRW mit einzubeziehen: Die Berücksichtigung der Naturnähe von Böden bei der Bewertung ihrer Schutzwürdigkeit wird im LANUV- Arbeitsblatt 15 [2010] zusammengefasst: Darin werden vorliegende Konzepte und Empfehlungen zur Berücksichtigung der Naturnähe von Böden beschrieben, die notwendigen Daten- und Kartengrundlagen genannt, sowie Auswertungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Abwägungsvorschlag

Die konkreten Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen sind noch nicht bekannt. Die Gemeinde Swisttal wird für Standorte, an denen Anlagen beantragt werden, Vorhabenbezogene Bebauungspläne aufstellen. Die Hinweise zur Beschaffenheit des Baugrundes und zur Erdbebengefährdung werden zur Kenntnis genommen, im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen und im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung für Windenergieanlagen berücksichtigt.

Weitergehende Angaben zum Schutzgut Boden, wie z.B. die Bodenschutzklasse können erst im Zuge der Aufstellung der Vorhaben bezogenen Bebauungspläne gemacht werden, wenn der genaue Anlagenstandort bekannt ist. Ebenso wird die Eingriffsregelung mit der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im B-Planverfahren abgearbeitet. Die Hinweise auf die Beachtung des Leitfadens der Stadt

Aachen zur Bewertung des Schutzgutes Boden sowie des LANUV-Arbeitsblattes 15 werden zur Kenntnis genommen und im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.

Abstimmungsergebnis: **Ja**
 Nein
 Enthaltung

B.10 Erftverband, Bereich Abwassertechnik

mit Schreiben vom 23.05.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Die Konzentrationszone 3 tangiert das tatsächliche Überschwemmungsgebiet der Swist im südöstlichen Bereich. Hier darf beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen die Bodenoberfläche nicht erhöht werden, um die vorhandenen Retentionsräume zu erhalten. Zudem wird auch auf die Stellungnahme vom 20.06.2012 verwiesen. Bei diesbezüglichen Rückfragen wird gebeten, sich an Herrn Beier (Kontaktdaten siehe Stellungnahme) zu wenden.

Zudem liegen mehrere Grundwassermessstellen (siehe Übersichtsplan) direkt innerhalb des Plangebietes. Grundwassermessstellen unterliegen dem besonderen Schutz des LWG/NRW, das heißt, Zugang und Bestandsschutz müssen gewährleistet sein. Bei Fragen wird gebeten, sich an Herrn Wilhelms (Kontaktdaten siehe Stellungnahme) zu wenden.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen und im Zuge der Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne sowie der konkreten Genehmigungsplanung für Windenergieanlagen berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: **Ja**
 Nein
 Enthaltung

B.11 Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG

mit Schreiben vom 28.05.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es wird auf die Stellungnahme vom 12.12.2012 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden verwiesen und die inhaltliche Aussagekraft auch weiterhin bestätigt.

Keine Abstimmung

B.12 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V. / NABU Bonn

/B.13 mit Schreiben vom 23.05.2013, bzw. 27.05.2013

Kurzzinhalt der Stellungnahme

In dem Verfahren tragen die Verbände BUND NRW und der NABU Bonn gemeinsam die folgenden Anregungen und Bedenken vor:

Es wird angeregt, auf den Standort Nr. 1 westlich der A 61 zu verzichten.

Dieser Standort für die Konzentrationszone kollidiert deutlich mit dem Biotopverbundkorridor VB-K-5207-011. Das Gebiet ist zudem Brutplatz und regelmäßiger Aufenthaltsort des Kiebitzes, von dort sind die Grauammerbruten bekannt.

Bauaktivitäten dort würden zudem das einzig bekannte Restvorkommen der Knoblauchkröte, die in NRW kurz vor dem absoluten Aussterben steht, gefährden. Erdbewegungen, der Bau von Baustraßen u. ä. bergen bei einem Bestand von nur wenigen Tieren (grob ca. 15 St.) ein zu hohes Tötungs- und Aussterberisiko, das sofort auch populationsrelevant wäre.

Es ist nicht erkennbar, warum diese Kollisionen in Kauf genommen werden sollten, wenn die beiden anderen Standorte verträglicher sind.

Im Zuge der Rettungsmaßnahmen für die Knoblauchkröte entstehen im Bereich der Maare auch für Vögel vergleichsweise attraktive Detailflächen, die also eine Lockwirkung u. a. für Kiebitz, Schwarzen Milan usw. entfalten können. Auch deshalb wäre der Windkraftstandort westlich der A 61 ungünstig zu bewerten.

Es wird angeregt, das Kompensationskonzept neu aufzustellen.

Die bisher geplanten Gehölzpflanzungen in Form von Hecken und Baumreihen sind in der offenen Bördelandschaft eher selbst als zusätzliche Eingriffe zu werten, da sie auf die hochgradig schutzbedürftigen Arten wie den Kiebitz oder die Grauammer verdrängend wirken. Gehölze sind lediglich am Schießbach sinnvoll.

Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes, die mit Gehölzpflanzungen verbunden sind, sollten daher ausschließlich im Rahmen der Eingrünung von Ortsrändern umgesetzt werden, hier am besten in Form von Obstbaumgürteln. Daneben können zur Aufwertung des Landschaftsbildes auch fachlich richtig angelegte Brachestreifen, Blühstreifen oder andere PIK- Maßnahmen entworfen werden, die die Attraktivität solcher Agrarflächen erhöhen, die möglichst weit von den Windrädern – auch jeweils der Nachbargemeinden – entfernt sind.

Ergänzend wird vorgeschlagen, Kompensationsmaßnahmen auch mit dem Schutzprojekt „Knoblauchkröte“ zu verknüpfend, die im Bereich des Uhlshovener und des Pescher Maares noch mit minimalen Restvorkommen existiert und kurz vor dem Aussterben steht.

Die Abgrenzung der FFH- Tabu- Zonen sollte fachlich neu aufgestellt werden.

Die aktuelle Abgrenzung erfolgte offenbar ohne einen konkreten Bezug zu den Schutzgütern des FFH- Gebietes Waldville DE 5207-301. Für das Gebiet ist u. a. der Wespenbussard expliziter Teil der Schutzziele. Entsprechend sind die Mindestabstände zu Wespenbussardhorsten insgesamt als Abstand zum FFH- Gebiet anzunehmen, da anderenfalls Teile des FFH – Gebietes den ihm zugedachten Schutzzweck nicht mehr erfüllen können und damit der FFH- Gebietsschutz ins Leere laufen würde.

Für die typischen Arten der FFH- Lebensraumtypen 9110 (u. a. Raufußkauz,

Hohltaube) und 9160 (Schwarzstorch) sind Störungen ebenfalls auszuschließen. Dazu ist ein fachgerechter, begründeter Mindestabstand zu FFH- Gebietsgrenze erforderlich.

Es werden für die Artenschutzaspekte vertiefende Untersuchungen angeregt

Für die Arten Schwarzmilan (1.000m) –Brutplatz Gut Capellen -, Wiesenweihe (1.000m) und Rohrweihe (1.000m) sowie Graureiher (1.000m) –Brutkolonie Gut Capellen – sind unbedingt konkrete Raumnutzungsuntersuchungen erforderlich. Für diese Arten und die Arten Uhu (1.000m) –Brutplätze Sandgrube Straßfeld; Dünstekoven – und Kiebitz (Scheuchwirkung) sind die Betroffenheiten detaillierter zu klären.

Es wird angeregt, bereits jetzt eine Abschaltspflicht während des Kranichzuges festzulegen.

Die geplanten Windräder stehen in der Zugachse des Kranichzuges. Das Zugereignis ist aber relativ gut zu überwachen und zeitlich eng begrenzt. Die Abschaltspflicht ist zumutbar und auch üblich.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise zu Artenvorkommen in der Konzentrationszone westlich der A 61 werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne sowie der konkreten Genehmigungsplanung für Windenergieanlagen berücksichtigt.

Der Landschaftsplan Nr. 4 Meckenheim-Rheinbach-Swisttal des Rhein-Sieg-Kreises stellt Entwicklungsziele dar, die für Behörden verbindlich und somit bei der Konzeption von Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Ebenso enthält der Landschaftsplan Maßnahmenfestsetzungen gem. § 26 Landschaftsgesetz NRW zur Verbesserung der Ausstattung der Landschaft mit naturnahen Elementen. Der Rhein-Sieg-Kreis ist als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne sowie der Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen beteiligt und somit in die Abstimmung eines Kompensationskonzeptes eingebunden.

Die Abgrenzung der Tabuzonen zum FFH-Schutzgebiet DE 5207-301 Waldville erfolgte nach den Maßgaben des Windenergieerlasses vom 11.07.2011 und wurde von den zuständigen Naturschutzbehörden des Rhein-Sieg-Kreises und der Bezirksregierung nicht beanstandet.

Weitergehende artenschutzrechtliche Untersuchungen sowie ggfls. eine Festlegung von Abschaltzeiten während des Kranichzuges sind – so weit erforderlich - im Zuge der Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne sowie der konkreten Genehmigungsplanung für Windenergieanlagen vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja
Nein
Enthaltung

B.14 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Vile-Eifel

mit Schreiben vom 24.05.2013

Kurzzinhalt der Stellungnahme

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

In Bezug auf die Einspeisung in vorhandene Umspannungsanlagen sind im Einzelfall die Längsverlegungen oder Querungen von betroffenen Bundes-/ Landesstraßen beim Landesbetrieb Straßenbau zu beantragen.

Eine Gefährdung des Straßenverkehrs ist durch die Einhaltung der Abstände, die größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser sicherzustellen.

Unbeschadet dieser Anforderungen ist mindestens ein Abstand von 40 m zu einer Bundes- oder Landesstraße, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einzuhalten. Die Entfernungen sind nicht vom Mastfuß, sondern von der Rotorspitze zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu messen. Innerhalb dieser Abstände dürfen keine Windenergieanlagen errichtet werden. Dieser Abstand gilt als Anbaubeschränkungszone an Bundes- und Landesstraßen. Innerhalb dieser Zone ist gem. § 9 (2) Fernstraßengesetz und § 25 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW die Zustimmung des Straßenbaulastträgers erforderlich.

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen ist auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls sind Abstände gem. Nr. 5.2.3.5 von klassifizierten Straßen einzuhalten.

Für direkte bzw. indirekte Anbindungen an die Landesstraßen sind gesonderte Anträge auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Vile-Eifel in Euskirchen einzureichen. Diese Auflage gilt auch für die Dauer der Herstellung und Errichtung der Windkraftanlagen.

Sämtliche bauliche Änderungen an Zufahrten/ Einmündungen der Landesstraßen sind mit dem Landesbetrieb abzustimmen.

Einer Anbindung an eine Bundesstraße wird nicht zugestimmt.

Anmerkungen: Potenzialstudie, S. 18, Ziffer 5.2.2 Infrastrukturtrassen und Verkehrswege.

Die Ausführungen zu den Straßengesetzen sind nicht korrekt.

Das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gilt für Autobahnen und Bundesstraßen. Hier sind unterschiedliche Anbaubeschränkungs- und Anbauverbotszonen gemäß § 9 FStrG einzuhalten – Beschränkungszone BAB = 100 m, Bundesstraße = 40 m; Verbotszone BAB = 40 m, Bundesstraße = 20 m).

Lt. Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG), das wiederum seine Anwendung u. a. im Landesstraßenbereich findet, gibt es eine Anbaubeschränkungszone von 40 m.

Im Falle von Windrädern ist ein Abstand bei Bundes- und Landesstraßen von 40 m einzuhalten!! Diese Abstände sind jeweils von den Rotorspitzen aus zu messen.

Für eine Entscheidung entlang der BAB A 61 ist die Stellungnahme der

Autobahnniederlassung Krefeld, Hansasträße 2, 47799 Krefeld einzuholen.

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird gefolgt. Die geforderten Abstände werden eingehalten.

Abstimmungsergebnis:	Ja
	Nein
	Enthaltung

B.15 Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW

mit Schreiben vom 02.05.2013

Kurzzinhalt der Stellungnahme

Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Bereich der 3 Konzentrationszonen werden folgende Hinweise gegeben:

Die Planflächen liegen über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Ollheim 1“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft (Adresse siehe Stellungnahme).

Der Bereich der Planungsgebiete ist nach den hier vorliegenden Unterlagen von durch SumpfungsmäÙnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen SumpfungsmäÙnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg sollte hierzu und zu bergbaulichen Planungen die Bergbautreibende RWE Power AG und ggf. für konkrete Grundwasserdaten der Erftverband um Stellungnahme gebeten werden, falls nicht schon geschehen.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingearbeitet. Die Bergbautreibenden Gesellschaften und der Erftverband wurden in das Planverfahren integriert.

Abstimmungsergebnis:	Ja
	Nein
	Enthaltung

B.16 Bundespolizeipräsidium, Referat 56

mit Schreiben vom 31.05.2013

Kurzzinhalt der Stellungnahme

Im Beteiligungsverfahren wurde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefördert. Am 23.04.2013 erhielt das Referat 56 eine Stellungnahme der Gemeinde, in der die Berücksichtigung der von dem Referat 56 vorgebrachten Einwände zugesagt wurde. Im zweiten Beteiligungsschritt musste jedoch leider festgestellt werden, dass dies nicht der Fall ist. Die negierten Flächen werden weiterhin als Windkraftkonzentrationsflächen ausgewiesen.

Bei einem persönlichen Gespräch wurde vereinbart, dass die Richtfunkstrecke mit den Schutzzonen in eine Karte übertragen werden und der Gemeinde Swisttal erneut zur Verfügung gestellt werden. Die Karte liegt der Stellungnahme bei.

Herr Funke sagte eine Berücksichtigung unter Inanspruchnahme des dafür zuständigen Planungsbüros zu.

Es wird dementsprechend um eine Weiterleitung der übersandten Unterlagen gebeten.

Abwägungsvorschlag

Die Richtfunkstrecke wird in der Planung berücksichtigt. Sie führt zu Einschränkungen im Bereich der Fläche westlich der BAB 61. Auf den erforderlichen Schutzstreifen wird hingewiesen. Im nachfolgenden Verfahren des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird die Trasse berücksichtigt und es werden zusammen mit dem konkreten Vorhaben Festsetzungen getroffen, die den Schutz der Anlagen und die Sicherheitsaspekte berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:	Ja
	Nein
	Enthaltung

B.17 Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 04.06.2013 und vom 24.09.2013

Kurzzinhalt der Stellungnahme vom 04.06.2013

Beschreibung der bisherigen Kommunikation zwischen Rhein-Sieg-Kreis und Gemeinde zu Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes siehe Stellungnahme.

Stellungnahme zu den nun vorliegenden Planunterlagen:

Plandarstellung

Nach der vorliegenden Plandarstellung wurden die Vorrangzonen 1.1 und 2.1 sowie 1.2 und 2.2 weitestgehend zusammengefasst und näher an die A 61 herangerückt.

Teil A Potentialstudie

Unter 4.6 –Schutzgebiete- wird grundsätzlich eine Pufferzone von 300m zum FFH-

und Vogelschutzgebiet aus ausreichend angesehen. Der Abstand der Windkraftanlage zu diesem Gebiet sollte sich jedoch anhand der vorhandenen Schutzgüter ergeben.

Umweltbericht

Artenschutz:

Für das Umfeld der geplanten Konzentrationsflächen liegen Erkenntnisse über potentiell betroffene, windenergiesensible Arten vor. Darüber hinaus wird auf die innerhalb der Fläche westlich des A 61 bzw. unmittelbar an deren Grenze liegenden, landesweit letzten beiden Vorkommen der Knoblauchkröte und die damit verbundene besondere Verantwortung für diese Habitate hingewiesen.

Die Aussage, dass durch die geplanten Windkraftanlagen der Artenschutz nicht erheblich betroffen sein soll, gibt in dieser Form keine Planungssicherheit. Um im späteren Verfahren nachträglich keine Ausschlusskriterien zu erhalten, wird empfohlen die artenschutzrechtlichen Belange bereits zum jetzigen Zeitpunkt entsprechend des Leitfadens des MKULNV in NRW „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (Stand 21.03.2013)“ abzuarbeiten, zumindest auf der dort auf Seite 5 beschriebenen ASP Stufe 1. Bezogen auf Schwarzmilan und Rohrweihe wird eine ASP nach Stufe 2 für angebracht gehalten.

Ausgleichsmaßnahmen:

Es sollten nicht grundsätzlich Gehölzpflanzungen als Kompensationsmaßnahmen vorgesehen werden. Hecken- und Feldgehölzpflanzungen könnten dem Schutz der Freilandarten entgegenstehen. Geeignete Kompensationsmaßnahmen sind daher im Einzelfall zu prüfen und mit artenschutzrechtlichen Belangen abzustimmen.

Immissionschutz

Lärm:

Die schalltechnische Untersuchung – Bericht Nr. 12 02 007/01 – vom 21.02.2013 des Büros Kramer Schalltechnik ist plausibel und nachvollziehbar. Ob eine (teilweise) Bündelung der WEA auf einen oder zwei der Suchräume schalltechnisch möglich ist, lässt sich der Untersuchung nicht entnehmen. Ggf. wäre das Gutachten entsprechend zu ergänzen.

Schattenwurf:

Eine Beurteilung optischer Immissionen in Form von Schattenwurf wurde nicht durchgeführt. Es wird davon ausgegangen, dass diese Beurteilung im verbindlichen Bauleitplanverfahren durchgeführt wird.

Gewässerschutz

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen und Plänen kann keine konkrete Aussage darüber getroffen werden, ob ein Drainagebiet betroffen ist.

Es sind daher im laufenden Verfahren die Wasser- und Bodenverbände mit zu beteiligen.

Die Suchräume für Konzentrationszonen Windkraft 1 und 3 liegen in keinem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet und sind somit nicht betroffen.

Die Konzentrationszone 2 schneidet nach jetzigem Stand im südlichen Bereich das noch in Abstimmung befindliche Überschwemmungsgebiet des Schießbachs, welches Ende 2013 festgesetzt wird. Sollte das Überschwemmungsgebiet so bestehen bleiben, kann hier aber eine Ausnahme bzw. Befreiung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 78 in Verbindung mit dem Windenergieerlass 4.6 und 8.2.2 im Einzelfall ggf.

in Aussicht gestellt werden.

Von Gewässern ist nach § 38 WHG Abs. 3, Nr. 1 für bauliche Anlagen generell ein Abstand von mindestens 5m ab Oberkante Böschung einzuhalten.

Grundwasserschutz

Die Rechte und Interessen der Erlaubnisnehmer für Grundwasserentnahmen für Trinkwasser und für landwirtschaftliche Beregnung im durch die Windanlagen beeinflussten Bereich müssen jederzeit berücksichtigt werden und gewährleistet sein.

Besonders für die Entnahmen der Trinkwasserwerke Swisttal- Ludendorf und Heimerzheim sind Regelungen zum Schutz, zur Überwachung oder ggfs. Zur Entschädigung zu treffen.

Die in den Gebieten anzutreffenden Grundwassermessstellen dürfen nicht beschädigt werden. Die Funktionstüchtigkeit und uneingeschränkte Erreichbarkeit; auch mit geländetüchtigem Wagen, müssen weiterhin gewährleistet sein.

Vom Bau und Betrieb der Windenergieanlagen darf gemäß § 5 WHG zu keiner Zeit eine Gefährdung eines Gewässers ausgehen.

Altlasten

Für die 3 in der Begründung ausgewiesenen Windkraft-Konzentrationszonen wurde nochmals ein Abgleich mit dem Altlasten- u. Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises durchgeführt.

Auf den ausgewiesenen Konzentrationszonen sind Teilbereiche zweier rüstungs- und kriegsbedingter Altstandorte erfasst. Hierbei handelt es sich um ehem. Feldflugplätze aus dem 2. Weltkrieg. Derzeit gibt es keine Anhaltspunkte, die einen konkreten Altlastverdacht für die Altstandorte ableiten lassen. Zusätzlich ist noch eine Altablagerungshinweisfläche betroffen, die durch Luftbildinterpretation ermittelt worden ist. Erkenntnisse über Art und Umfang von Verkippungen oder umweltgeologische Informationen bzw. Gutachten liegen für die Hinweisfläche nicht vor (Übersichtsplan mit allen betroffenen Flächen siehe Stellungnahme).

Dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan stehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegen, folgender Hinweis sollte jedoch in der Begründung berücksichtigt werden:

„Im Rahmen des weiteren Plan- bzw. Genehmigungsverfahrens zum Bau von Windenergieanlagen, ist das Amt für Technischen Umweltschutz, Abt. Grundwasser- und Bodenschutz, zu beteiligen.“

Kurzzinhalt der Stellungnahme vom 24.09.2013

In der Stellungnahme wird auf neuere Erkenntnisse und Informationen hingewiesen, die eine neue Stellungnahme hinsichtlich Natur- und Landschaftsschutz erforderlich machen.

Es wird mitgeteilt, dass gegen die Darstellung der Konzentrationszonen aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege keine grundlegenden Bedenken bestehen. Es wird um Berücksichtigung der folgenden Anregungen und Hinweise gebeten:

1. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist eine allgemeine Vorprüfung ausreichend (Artenschutzprüfung der Stufe I)

2. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die beiden landesweit letzten Vorkommen der Knoblauchkröte nicht beeinträchtigt werden.
3. Es wird darauf verwiesen, dass keine essentiell bedeutsamen Nahrungshabitate bestimmter Vogelarten (Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Baumfalke) in Anspruch genommen oder Flugrouten dorthin verstellt werden.
4. Ausgleichsmaßnahmen für die Errichtung von WEA sind mit dem Rhein-Sieg-Kreis Amt für Natur- und Landschaftsschutz abzustimmen.

Abwägungsvorschlag

Die Abgrenzung der Tabuzonen zu FFH-Schutzgebieten und dem Vogelschutzgebiet erfolgte nach den Maßgaben des Windenergieerlasses vom 11.07.2011. Der tatsächliche Abstand von innerhalb einer Konzentrationszone geplanten Windenergieanlagen zu diesen Schutzgebieten kann erst anhand der konkreten Standorte und Anlagentypen im Zuge der Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne sowie der konkreten Genehmigungsplanung festgelegt werden.

Die Vorkommen der Knoblauchkröte liegen kleinflächig isoliert in der Konzentrationszone westlich der A 61 und sind in ihrer Lage bekannt. Sie können bei der konkreten Planung von Windenergieanlagen von der Planung ausgenommen werden. Eine Ausgliederung aus der Darstellung des Flächennutzungsplans als Konzentrationszone für Windenergieanlagen ist im Hinblick auf die Planungsebene und den Planungsmaßstab nicht sinnvoll. Im Zuge der Aufstellung der Vorhaben bezogenen Bebauungspläne sowie der konkreten Genehmigungsplanung müssen die entsprechenden artenschutzrechtlichen Prüfungen durchgeführt werden.

Der Landschaftsplan Nr. 4 Meckenheim-Rheinbach-Swisttal des Rhein-Sieg-Kreises stellt Entwicklungsziele dar, die für Behörden verbindlich und somit bei der Konzeption von Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Ebenso enthält der Landschaftsplan Maßnahmenfestsetzungen gem. § 26 Landschaftsgesetz NRW zur Verbesserung der Ausstattung der Landschaft mit naturnahen Elementen. Der Rhein-Sieg-Kreis ist als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne sowie der Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen beteiligt und somit in die Abstimmung eines Kompensationskonzeptes eingebunden.

Die Anregungen und Hinweise Nr. 1 bis 4 werden bei der weiteren Planung berücksichtigt. Der Hinweis auf die Artenschutzprüfung der Stufe I wird in den Umweltbericht aufgenommen. Die Hinweise 2 bis 4 betreffen die Verfahren der vorgesehenen vorhabenbezogenen Bebauungspläne und werden dort beachtet.

Der Hinweis zum Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises wird als Hinweis aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

**Ja
Nein
Enthaltung**

B.18 Kirchenvorstand Katholische Kirchengemeinde St. Martinus – Ollheim

mit Schreiben vom 04.06.2013

Kurzzinhalt der Stellungnahme

1. LSG „Rollbahn“

Gem. Landschaftsplan Nr. 4 des Rhein-Sieg-Kreises, Blatt Meckenheim – Rheinbach – Swisttal vom 05.07.2005, befindet sich in unmittelbarer Grenzlage zur geplanten Konzentrationszone 3 (zwischen Schießbach, AB A 61 und der Kreisstraße Heimerzheim/ Straßfeld) ein Landschaftsschutzgebiet LSG 2.2-3, das bezgl. der Wirkung der geplanten Windkraftanlagen auf Fauna und Flora nicht dezidiert untersucht wurde.

Die Bedenken der Kirchengemeinde Ollheim als Grundeigentümerin in diesem Gebiet beziehen sich insbesondere auf den isoliert gelegenen Teil des LSG 2.2-3, die „Rollbahn“. Dieser „besonders geschützte Teil von Natur und Landschaft“ liegt weniger als 100 m von der Grenze der Konzentrationszone 3 entfernt und erfährt dennoch keine detaillierte Prüfung auf etwaige Wirkungen. Da entsprechend qualifizierte Aussagen zu den übrigen Schutzgebieten der Gemeinde Swisttal, sofern diese in der Nähe von - erwägenswerten – Konzentrationszonen liegen, in der „Potenzialstudie“ gemacht werden, wird auf eine mögliche Prüflücke hingewiesen.

Die Gemeinde Swisttal wird aufgefordert, die fehlenden Aussagen zur Verträglichkeit von Windkraftanlagen am Rande dieses LSG erarbeiten zu lassen, um bestehende Bedenken auszuräumen.

2. Optisch bedrängende Wirkung und Schalltechnische Bewertung

Aus der Potenzialstudie geht nicht eindeutig die Dimensionierung der geplanten Windkraftanlagen hervor. So werden unterschiedliche Ansätze in der Potenzialstudie und in der Begründung verwendet. Die jeweils in Ansatz gebrachten Nabenhöhen schwanken von 120m (s. Potenzialstudie S. 8) bis zu 140m (s. Begründung S. 11). Nach den der KG Ollheim vorliegenden Informationen plant ein Investor mit Nabenhöhe von 150m.

In Kapitel 4.1 „Optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen“ leitet der Gutachter Mindestabstände zu Einzelwohnanlagen von 510m bzw. zu Wohngebieten von 900m unter Beachtung der gängigen Vorschriften bei einer Nabenhöhe von 120m ab. Sollten in den Konzentrationszonen der Gemeinde Swisttal Windenergieanlagen mit einer größeren Höhe zugelassen werden, so muss ihre optisch bedrängende Wirkung als gutachterlich nicht geprüft bewertet werden.

In der „Begründung“ wird auf S. 11, verweisend auf den Flächennutzungsplan, eine maximale Nabenhöhe von 140m in Ansatz gebracht. Für derartige Windenergieanlagen wird die Lärmemission als noch verträglich eingestuft. Ungeprüft bleibt, wie sich größere oder geringere Nabenhöhen auf das zulässige Maß an Schallemission auswirken.

Es werden Bedenken geäußert gegen die Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung sowie der zu erwartenden Schallemission der Windenergieanlagen, da im vorliegenden Gutachten (Potenzialstudie und Begründung) nicht ein konkret zu genehmigendes Vorhaben geprüft wurde, sondern nur allgemeine Aussagen zu Beeinträchtigungen unter sehr unterschiedlichen Annahmen bzgl. Höhe und

Geräuschentwicklung getroffen werden.

Die Gemeinde wird gebeten, die vorgetragenen Bedenken zur Kenntnis zu nehmen und die aufgezeigten Widersprüche bzw. fehlenden Informationen im vorliegenden Gutachten sachverständig prüfen zu lassen. Die KG St. Martinus Ollheim legt dabei großen Wert auf eine gutachterliche Aussage zum konkreten Planungsvorhaben.

Im Übrigen wird angeregt, dass durch die Gemeinde Swisttal geprüft wird, ob die Erzeugung von Windenergie im Gemeindegebiet nicht in Form eines Bürgerwindparks, z.B. nach entsprechenden Vorbildern in Schleswig-Holstein, umgesetzt werden kann. Wenn z.B. durch „Optisch bedrängende Wirkung“, „Schattenwurf und Schallemissionen“ die Anwohner der Gemeinde Beeinträchtigungen hinnehmen müssen, sollte es einer auf das Gemeinwohl ausgerichteten Gemeinde angelegen sein, ihre Bürger auch an Erträgen zu beteiligen. Hierdurch könnte auch die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden.

Abwägungsvorschlag

Träger öffentlicher Belange sind einzuschalten sofern der Aufgabenbereich der TÖB durch die Planung der Gemeinde berührt ist. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken.

Die Belange des LSG „Rollbahn“ und die optisch bedrängende Wirkung sowie schalltechnische Bewertungen zählen nicht zu den Belangen der Katholischen Kirchengemeinde.

Die Stellungnahme wird dennoch in die Abwägung wie folgt einbezogen:

Zu 1: Die Abgrenzung der Konzentrationszone für die Errichtung von Windenergieanlagen zum Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 Swistbucht / Rheinbacher Lössplatte erfolgte nach den Maßgaben des Windenergieerlasses vom 11.07.2011 und wurde von den zuständigen Naturschutzbehörden des Rhein-Sieg-Kreises und der Bezirksregierung nicht beanstandet.

Zu 2:

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung werden nicht einzelne Vorhaben geprüft, sondern Konzentrationszonen ermittelt und festgesetzt, auf denen dann weitergehende Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren aufbauen können. Insofern werden unterschiedliche Möglichkeiten aufgezeigt und mögliche Varianten erläutert. Eine Investorenplanung ist derzeit nicht bekannt und nicht Inhalt der Planung.

Bei konkreten Planungsvorhaben werden nach dem Willen der Gemeinde vorhabenbezogene Bebauungspläne und Genehmigungsverfahren erforderlich, die die speziellen Anlagen lärmtechnisch bewerten.

Insgesamt ist es also auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht das Planungsziel „konkret zu genehmigende Vorhaben zu prüfen“, sondern nur Konzentrationszonen darzustellen in denen Vorhaben geplant werden dürfen.

Die weitere Planung von Einzelanlagen, Windparks oder Windfarmen sowie deren Betriebsformen sind nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zu behandeln. Die Gemeinde informiert sich derzeit über die Möglichkeiten zum Thema Bürgerwindpark, die dann in das nachgeordnete Bebauungsplanverfahren eingeordnet werden sollen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:	Ja
	Nein
	Enthaltung

B.19 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 10.05.2013

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es wird auf die Stellungnahme vom 18.06.2012 verwiesen.

Abwägungsvorschlag

Es werden Hinweise gegeben, die bereits zur Kenntnis genommen wurden. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Keine Abstimmung

B.20 Wehrbereichsverwaltung West

mit Schreiben vom 28.05.2013 und vom 25. 06. 2013

Kurzinhalt der Stellungnahme vom 28.05.2013

Es wird um Terminverlängerung bis zum 21.06.2013 gebeten.

Kurzinhalt der Stellungnahme vom 25.06.2013

Es wird mitgeteilt, dass die Potentialflächen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Nörvenich liegen. Die geplanten Windenergieanlagen werden radartechnisch erfasst. Darüber hinaus befinden sich alle Zonen nahe der Südplatzrunde und innerhalb des MRVA-Sektors des Flughafen Nörvenich.

Es werden vorbehaltlich einer Bewertung im Einzelfall keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Im Vorgriff auf spätere Bauleit- /Baugenehmigungsverfahren wird darauf hingewiesen, dass bauliche Anlagen ab einer Höhe von 273 m über NN die Flugverfahren und die Radaranlagen des Flughafen Nörvenich beeinflussen werden. Es wird darum gebeten, die Maximale Bauhöhe entsprechend zu begrenzen.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bei einer vorhandenen Geländehöhe im Bereich der dargestellten Konzentrationszonen von ca. 135 m bis 140 m über NN bedeutet eine Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen auf eine maximale Bauhöhe von 273 m über NN eine Anlagenhöhe von bis zu 138 m. Da vergleichbare bestehende Anlagen im Umfeld des Flughafens Nörvenich zeigen, dass derartig limitierte Anlagen wirtschaftlich betrieben werden können, wird empfohlen, den Anregungen zu entsprechen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen. Im Zuge der Aufstellung der

Abstimmungsergebnis: Ja
Nein
Enthaltung

Kurzzinhalt der Stellungnahme

Es wird nochmals auf die hiesige Stellungnahme vom 21.06.2012 mit der Bitte um Beachtung verwiesen.

Da derzeit noch nicht bekannt ist, welche Anlagen vorgesehen werden, werden die weiteren Klärungen im nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan herbeigeführt. Hierbei werden auch die technischen Möglichkeiten zur Gefahrenvermeidung von z. B. Eiswurf mit berücksichtigt und in die Planungen und weitergehenden Festsetzungen einbezogen. Die Hinweise aus den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes werden zur Kenntnis genommen und im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja
Nein
Enthaltung

B.22 Bezirksregierung Köln, Dezernat 32

mit Schreiben vom 15.07.2013

Kurzzinhalt der Stellungnahme vom 15.07.2013

Es werden folgende Anmerkungen und Ergänzungshinweise gegeben:

1. Es sollten Aussagen zu den Bewertungskriterien des Trinkwasserschutzes, der festgesetzten Überschwemmungsgebiete, der (Flug-)Radarzonen bzw. eventueller Flugschutzbereiche, des Landschaftsschutzes (ggfls. Erholungseignung) sowie zu Hochspannungsleitungen ergänzt werden.
2. Die städtebauliche Abwägung zur Auswahl der Potenzialflächen ist zu ergänzen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Artenschutzprüfung bereits im FNP-Verfahren erfolgen muss, wenn keine Bebauungspläne aufgestellt werden.

Abwägungsvorschlag

Zu 1.: Die angeregten Aussagen werden in der Potenzialstudie und der Begründung ergänzt und somit in das Planverfahren eingearbeitet.

Zu 2.: Die städtebauliche Abwägung wird entsprechend ergänzt und in die Begründung eingearbeitet.

Zu 3.: Die Gemeinde Swisttal hat das Ziel, zur weiteren Steuerung der Windenergieanlagen vorhabenbezogene Bebauungspläne aufzustellen. Die Ausführungen im Umweltbericht werden dahingehend ergänzt.

Durch die Ergänzungen in der Potenzialstudie und der Begründung wird den Anregungen entsprochen.

Abstimmungsergebnis:

Ja
Nein
Enthaltung

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss beschließt aufgrund der Erfahrungen und Anregungen aus den durchgeführten Dialogforen den Bürgermeister zu beauftragen, das Thema „Bürgerwindpark“ mit den betroffenen Grundstückseigentümern und interessierten Bürgern weiter zu verfolgen. Vor der abschließenden Entscheidung des Rates zu den Anregungen aus der ersten Offenlage aufgrund der Stattgabe von Anregungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange beschließt der Ausschuss darüber hinaus folgenden Beschluss zu fassen:

Erneute Beteiligung § 4 a Abs. 3 BauGB

Durch die Änderungen der zeichnerischen Darstellung sowie Überarbeitung der Begründung und des Umweltberichtes aufgrund von Anregungen der Öffentlichkeit und Übernahme von Hinweisen aus der Behördenbeteiligung beschließt der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss, den Teilflächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen einschließlich Begründung und Umweltbericht erneut auszulegen. Mit der erneuten Offenlage wird bestimmt, dass die Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können und dass die Dauer der Auslegung sowie die Frist zur Abgabe der Stellungnahme auf die Dauer von zwei Wochen verkürzt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja
Nein
Enthaltung